

Erstattung Pandemiekosten

Übernahme der Kosten für FFP2-Maskenpflicht durch den Freistaat

Antrag Nr. 20-26 / A 01054
von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen -
Rosa Liste vom 11.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03295

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Erstattung Pandemiekosten● Antrag Nr. 20-26 / A 01054 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 11.02.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Coronabedingte Mehrkosten● Erstattungsmöglichkeiten
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu vorgeschlagenem Verfahren● Bitte an Herrn Oberbürgermeister, sich beim Freistaat Bayern dafür einzusetzen, dass sämtliche Mehrkosten, die der LHM mit der Einführung der FFP2-Maskenpflicht sowie der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung entstanden sind, aus Landesmitteln erstattet werden.● Geschäftordnungsgemäße Behandlung des Antrags Nr. 20-26 / A 01054 vom 11.02.2021

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Pandemiebedingter Mehraufwand● Erstattungsmöglichkeiten Pandemiekosten● FFP2 Masken● Selbsttests● SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
Ortsangabe	-/-

Erstattung Pandemiekosten

Übernahme der Kosten für FFP2-Maskenpflicht durch den Freistaat

Antrag Nr. 20-26 / A 01054

von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen -
Rosa Liste vom 11.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03295

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie)	2
1.1	Beantragte Kostenerstattungen gem. SARS-CoV-2-Einsatzkosten- erstattungsrichtlinie für den ersten Katastrophenfall	3
1.2	Fazit	9
1.3	Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie während der mit Wirkung vom 9. Dezember 2020 festgestellten Katastrophe	9
2	Coronabedingte Mehrkosten im Rahmen der Dezentralen Flüchtlings- unterbringung (Rechtsgrundlage: Art. 8 Aufnahmegesetz -AufnG-)	10
3	Kosten für FFP2-Masken aufgrund der Einführung der FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV und Einzelhandel in Bayern (Rechtsgrundlagen: SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylbLG)	10
3.1	Kosten für FFP2-Schutzmasken für Bedürftige	10
3.2	Weitere Maßnahmen	12
3.3	Antrag der Stadtratsfraktion SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 11.02.2021 „Übernahme der Kosten für FFP2-Maskenpflicht durch den Freistaat“	13
3.3.1	Kosten für Masken für städtische Beschäftigte	14

3.3.2	Kosten für Masken für Beschäftigte und Ehrenamtliche der Zuwendungsnehmer*innen des Sozialreferates	14
3.3.3	Kosten für Beschäftigte im Entgeltbereich, in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in der Pflegekinderhilfe des Sozialreferates	15
3.3.4	Weiteres Vorgehen	15
4	Kosten aufgrund der Einführung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	16
4.1	Pflicht zur Verfügung Stellung von FFP2-Masken durch die Arbeitgeber*innen	16
4.2	Einführung einer Testangebotspflicht durch die Arbeitgeber*innen	17
4.3	Kostenumfang und weiteres Vorgehen	17
5	Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie	18
6	Kosten für Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz -InfSchG- (§§ 29, 30 in Verbindung mit § 69)	18
7	Neue Richtlinie zur Erstattung pandemiebedingter Aufwendungen	19
8	Allgemeine, sonstige Erstattungsgrundlagen	19
9	Fazit	20
II.	Antrag der Referentin	21
III.	Beschluss	22

Telefon: 0 233-48524
Telefax: 0 233-48547

Sozialreferat
Geschäftsleitung
Finanzmanagement
S-GL-F/CP

Erstattung Pandemiekosten

Übernahme der Kosten für FFP2-Maskenpflicht durch den Freistaat

Antrag Nr. 20-26 / A 01054
von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen -
Rosa Liste vom 11.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03295

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 22.07.2021 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Corona-Pandemie hat im Sozialreferat zu erheblichen Mehrkosten geführt. Das betrifft sowohl den Bereich der Einzelfallhilfen, den Zuschussbereich und den Entgeltbereich als auch die Geschäftskosten¹. Es ist Aufgabe des Sozialreferates, alle Erstattungsmöglichkeiten für diese Mehrkosten zu ermitteln und zu nutzen, um die pandemiebedingten Kosten für den städtischen Haushalt möglichst niedrig zu halten.

Folgende Rechtsgrundlagen für die Anmeldung von Erstattungsleistungen bestehen für den Zuständigkeitsbereich des Sozialreferats:

¹ Anträge zur Erstattung von coronabedingten Mehrbedarfen im Personalkostenbereich werden zentral vom Personal- und Organisationsreferat gestellt.

1 Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie)

Erster Katastrophenfall vom 16.03.2020 – 16.06.2020

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege regelt diese Richtlinie „die Erstattung der den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen entstandenen Einsatzkosten den Regelungen des Art. 11 bis 14 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) entsprechend unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses der Staatsregierung vom 21. April 2020. Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Sonderfonds Corona-Pandemie hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Die Erstattungen werden über die gesetzlichen Verpflichtungen des Freistaates nach dem BayKSG hinaus als Billigkeitsleistung (Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) gewährt. Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen werden gesetzliche Ansprüche nach dem BayKSG mit abgegolten.“

Laut Richtlinie und Antragsformular können Einsatzkosten für folgende Bereiche geltend gemacht werden:

1. Führungsgruppe Katastrophenschutz samt Fachberater und Verbindungspersonen
2. Versorgungsarzt und Arbeitsstab
3. SARS-CoV-2-Schwerpunktpraxen
4. SARS-CoV-2-Teststellen
5. Bettenmanagement
6. Verlegungstransporte
7. Hilfskrankenhäuser
8. Bereitstellung ergänzender Transportkapazitäten
9. Pflegepool
10. Verteilung und Beschaffung von Schutzausrüstung
11. Heranziehung von Gerätschaften und Personen
12. sonstige Einsatzmaßnahmen

Bereits mit dieser Aufzählung wird deutlich, dass nur wenige Kostenpositionen für das Sozialreferat passen.

Weiter musste mit Antragsabgabe bestätigt werden, dass

- die Kosten vom 16.03. bis 16.06.2020 angefallen sind,
- nicht erstattungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,

- die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben vorliegt und
- eine unverzügliche Unterrichtung der Bewilligungsbehörde erfolgt, wenn sich Kosten nachträglich noch verringern (z. B. durch Erstattungen von Dritten, Veräußerung von Anlagegütern etc.).

Durch die Richtlinie sind damit voraussichtlich folgende Kostengruppen nicht abgedeckt:

- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne die Pandemie entstanden wären
- Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen etc., einschließlich der Kosten für Sicherheitsdienste (ausgenommen sind die zur Bewältigung von SARS-CoV-2 errichteten Sondereinrichtungen des Katastrophenschutzes)
- Kosten von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSchG) einschließlich der Kosten für Quarantänemaßnahmen und der Laborkosten für SARS-CoV-2-Tests
- Kosten für Massentests in Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen
- Kosten für Maßnahmen, die nicht von einer Katastrophenschutzbehörde veranlasst oder von dieser genehmigt wurden
- Kosten, die von Seiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem IfSG erstattet werden können

Ausführungen zu den abgedeckten Kostengruppen erfolgen unten (siehe 1.1).

Gem. Auftrag der Stadtkämmerei² vom 28.07.2020 hat das Sozialreferat die entsprechenden Anmeldungen in das Antragsformular eingetragen und der Stadtkämmerei zur Weiterleitung an die Regierung von Oberbayern übermittelt.

1.1 Beantragte Kostenerstattungen gem. SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie für den ersten Katastrophenfall

Kostenbereich „Verteilung und Beschaffung von Schutzausrüstung“

In der Hochphase der Corona-Pandemie (erste Welle) wurden eine Vielzahl von Bedarfen (Schutzanzüge, Einweghandschuhe und Schutzmasken) durch die Ämter/Bereiche an die Geschäftsleitung/den Pandemiebeauftragten gemeldet. Vor einer zentralen Vorhaltung durch die Branddirektion wurden nach genauer Abwägung (in enger Zusammenarbeit mit der Vergabestelle) vereinzelte Bestellungen getätigt, um die zwingend notwendigen Bedarfe abdecken zu können.

² Erstattungsempfänger*innen können neben der LHM auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sein. Diese wurden vom Sozialreferat über die Richtlinie informiert. Weiterhin wurde ihnen mitgeteilt, dass Erstattungen gem. der Richtlinie vorrangig vor eventuell städtischen Zuschüssen zu sehen sind.

Für diese Kosten für die beschaffte Schutzausrüstung wurde die Kostenerstattung bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Parallel dazu ergab sich zusätzlich im Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration insbes. für den Betrieb von Unterkünften ebenfalls die Notwendigkeit, Schutzanzüge, Einweghandschuhe und Schutzmasken selbst zu beschaffen, da diese zu dem Zeitpunkt nicht zentral bereitgestellt wurden.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
214.534,92 €	Ablehnung	Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Da ein Klageverfahren als nicht aussichtsreich eingeschätzt wurde, wurde auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.

Kostenbereich „Heranziehung von Gerätschaften und Personen“

- Spuckschutz -

Mit Eintritt des Corona-Katastrophenfalls war es ausdrücklicher Wunsch sowohl der Stadt als auch der Landesregierung, dass die Verwaltung weiterhin funktioniert und auch der erforderliche Parteiverkehr aufrecht erhalten werden kann. In den Bereichen im Sozialreferat, in denen der Mindestabstand von 1,50 m im Kundenkontakt nicht eingehalten werden konnte, wurden daher Plexiglasscheiben als Spuckschutz beschafft und installiert. Gleiches gilt auch für Bereiche, in denen eine Vereinzelung der Sachbearbeiter*innen nicht möglich war und so der Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen nicht eingehalten werden konnte.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
72.049,26 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „Heranziehung von Gerätschaften und Personen“**- Kosten für Leiharbeitskräfte -**

Im Auftrag des Oberbürgermeisters wurde während der Coronakrise ein Einkaufsservice für alte und bedürftige Menschen bzw. Menschen mit Behinderung organisiert. Diese Maßnahme erfolgte „kontaktlos“, d. h., die Einkäufe wurden nur abgegeben, eine Rechnungsstellung erfolgt bei den Personen, die über den Einkommensgrenzen liegen, zu einem späteren Zeitpunkt. Die Einkäufer*innen (Ehrenamtliche bzw. damals freigestellte Bibliothekar*innen) erhielten das Geld von den Sozialbürgerhaus-Kassen und rechneten es auch dort entsprechend wieder ab. Um den Erfolg des Projekts sicherzustellen, war es erforderlich, dass jede Kasse besetzt war, was mit stadteigenem Personal nicht sichergestellt werden konnte. Daher mussten Aushilfskräfte über Zeitarbeitsfirmen rekrutiert werden.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
11.536,09 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „Heranziehung von Gerätschaften und Personen“**- Kosten Absperrungen -**

In einigen Bereichen des Sozialreferats wurden Absperrbänder bzw. Warnbänder zur Sicherstellung des erforderlichen Corona-Sicherheitsabstands beschafft.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
3.123,50 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „sonstige Einsatzmaßnahmen“**- Kosten für Catering und Lebensmittel für Quarantäneobjekte -**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt -RGU- (jetzt Referat für Gesundheit -GSR-) forderte, dass 10 % der Bettplätze in allen Unterkünften des Sozialreferats für Quarantäne-Fälle freigehalten werden. Da dies aufgrund der speziellen Gegebenheiten in den Unterkünften des Amts für Wohnen und Migration nicht möglich war, schaffte man in der Ottobrunner Str. 90 - 92 einen eigenen Bereich für diese Fälle. Vom RGU unter Quarantäne gestellte Personen werden dort untergebracht und können sich aufgrund der Quarantäne nicht selbst versorgen. Da die Quarantäne nicht planbar ist, können Betroffene keine Artikel des täglichen Bedarfs mitbringen. Sie werden bzw. wurden daher vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration entsprechend u. a. mit Nahrungsmitteln und Drogerieartikeln versorgt.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
26.596,87 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „sonstige Einsatzmaßnahmen“**- Kosten für Sicherheitsmaßnahmen in Notquartieren -**

Zusätzliche Sicherheitsdienste waren notwendig, um die Einhaltung der Hygiene- bzw. Abstandsregelungen in den Gemeinschaftsflächen (Küchen, Treppenhaus, etc.) durchzusetzen. Weiterhin mussten zur Verhinderung von Infektionen sowohl Besuchsverbote durchgesetzt werden als auch Unterstützungsleistungen bei Konflikt-/Notsituationen (Rettungseinsätze, u. ä.) von zusätzlichem Sicherheitspersonal erbracht werden (z. B. ist im Notquartier „Am Hollerbusch 1“ besonders schutzwürdiges Klientel - Frauen mit Kindern - untergebracht).

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
36.502,18 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „sonstige Einsatzmaßnahmen**- Mehrkosten wegen Umstellung des Mittagstisches bei der Altenhilfe -**

Die Münchner Alten- und Service-Zentren (ASZ) gehören in der aktuellen Corona-Krise zu einer systemrelevanten sozialen Versorgungskette für (bedürftige) ältere Menschen in München. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Bisher wurde den ASZ und weiteren Einrichtungen der offenen Altenarbeit zur Finanzierung eines sozialen Mittagstisches für Senior*innen mit

geringem Einkommen (< 1.350 €) ein festes zweckgebundenes Budget zur Verfügung gestellt. Aufgrund der aktuellen Krise kann der soziale Mittagstisch in den ASZ und den weiteren Einrichtungen der offenen Altenarbeit nicht mehr stattfinden, sodass weitere kreative und innovative Lösungen notwendig geworden sind. Die älteren Menschen wurden, wo es möglich ist, an Angebote der mobilen Essensversorgung (auch Essen auf Rädern) angebunden. Alternativ wurden Einkäufe für dringend notwendige Grundnahrungsmittel und Hygienemittel erledigt. Da rasch absehbar war, dass die Budgets nicht ausreichen werden, wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 10.000 € je ASZ und je Einrichtung erforderlich, um die Notversorgung mit Grundnahrungsmitteln sowie Körperpflege- und Hygieneartikeln für bedürftige ältere Menschen zu sichern.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
360.000,00 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „sonstige Einsatzmaßnahmen“

- Mehrkosten für den coronabedingten Einkaufsservice für Münchner*innen, die nicht in der Lage waren, sich selbst zu versorgen -

Im Auftrag des Oberbürgermeisters wurde während der Coronakrise ein Einkaufsservice für alte und bedürftige Menschen bzw. Menschen mit Behinderung organisiert (siehe hierzu auch Kosten für Leiharbeitskräfte). Diese Maßnahme erfolgte „kontaktlos“, d. h., die Einkäufe wurden nur abgegeben. Für Personen, die unterhalb der Einkommensgrenze von 1.350 € liegen, stellte dieser Service eine freiwillige Leistung der LHM dar, auf eine spätere Rechnungstellung wird verzichtet. Der Betrag, der auf die Selbstzahler*innen entfällt, wurde abgezogen.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
8.977,53 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „sonstige Einsatzmaßnahmen“

- Catering, Reinigungskosten etc. für von freien Trägern der Wohlfahrtspflege durchgeführte Maßnahmen im Bereich der Wohnungslosenhilfe -

Im Bereich der Wohnungslosenhilfe werden von freien Trägern im Auftrag des Sozialreferats Maßnahmen durchgeführt, bei denen im Rahmen der Corona-Pandemie Mehrkosten entstehen. Im Bereich des ganztägigen Übernachtungsschutzes im Haus 12 auf dem Gelände der Bayernkaserne betrifft dies konkret zusätzliche Kosten für

- Sicherheitsmaßnahmen (Wachpersonal),
- Catering,
- Reinigung,
- Bereitstellung von zusätzlichen Waschcontainern und
- zusätzliche Reinigungs- und Hygienemaßnahmen.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
1.000.000 €	Noch keine Entscheidung	

Kostenbereich „sonstige Einsatzmaßnahmen“

- Kosten für die Anmietung von Bettplatzkapazitäten im Jugendgästehaus Haus International sowie für Verpflegung -

Mit einer Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 20.03.2020 wurde die Anmietung von Bettplätzen im Haus International beschlossen. Die angemieteten Bettplätze werden dazu genutzt, wohnungslose Personen, die aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung zur Risikogruppe gehören, aus ihrer bisherigen Unterkunft in das Haus International zu verlegen. Die untergebrachten Haushalte verfügen im Haus International über eigene Sanitäreinrichtungen und werden mit Frühstück, Mittag- und Abendessen versorgt.

Die Kosten für den Zeitraum 16.03.2020 bis 16.06.2020 betragen 261.297,10 € und setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Bezahlung nicht belegter Bettplätze in Höhe von 50 % des Bettplatzpreises
- Bezahlung belegter Bettplätze, welche nicht von den Sozialleistungsträgern refinanziert werden
- Verpflegung

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
261.297,10 €	Noch keine Entscheidung	

1.2 Fazit

Gesamtbetrag sowie Sachstand der im Rahmen der SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie bei der Regierung von Oberbayern zur Erstattung angemeldeten Positionen

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
1.994.617,45 €	davon wurden bisher 214.534,92 € abgelehnt	Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden sind von der Erstattung ausgeschlossen.
Es gibt keine Informationen, wann mit Entscheidungen der Regierung von Oberbayern gerechnet werden kann.		

1.3 Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie während der mit Wirkung vom 9. Dezember 2020 festgestellten Katastrophe (SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie ab Dezember 2020)

Die Richtlinie für den ersten Katastrophenfall vom 16.03.2020 – 16.06.2020 wurde gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 25.03.2021 für die Dauer des zweiten Katastrophenfalls (seit 09.12.2020) fortgeschrieben. Das Sozialreferat wird die seit diesem Zeitpunkt entstandenen und nach der Richtlinie erstattungsfähigen coronabedingten Mehrkosten erheben und analog des Verfahrens beim ersten Katastrophenfall bei der Regierung von Oberbayern die Erstattung beantragen. Diese Arbeiten waren bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Vorlage noch nicht abgeschlossen, daher können keine Beträge genannt werden.

2 Coronabedingte Mehrkosten im Rahmen der Dezentralen Flüchtlingsunterbringung (Rechtsgrundlage: Art. 8 Aufnahmegesetz -AufnG-)

Die Unterbringung von Asylbewerber*innen ist eine staatliche Aufgabe des Freistaats Bayern. Können die betroffenen Personen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft der Regierung von Oberbayern untergebracht werden, erfolgt die Unterbringung subsidiär in sogenannten dezentralen Unterkünften, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu errichten und zu betreiben sind. Die Landeshauptstadt München handelt daher im übertragenen Wirkungskreis. Ziel ist es deshalb, die damit verbundenen Kosten in voller Höhe vom Freistaat erstattet zu bekommen. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 8 AufnG.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration meldet die in Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen anfallenden coronabedingten Mehrkosten der dezentralen Unterbringung (Sicherheitsdienst, Reinigungsdienstleistungen, Catering und Desinfektionsmittel) bei der Regierung von Oberbayern zur Kostenerstattung an. Diese setzen sich für das Kalenderjahr 2020 zusammen aus 743.510,75 € für coronabedingte Mehrkosten für die Dezentrale Flüchtlingsunterbringung sowie 639.053,62 € für die Vorhaltung von Quarantänekapazitäten in einem Hotel (vgl. nichtöffentliche Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00684 vom 17.06.2020).

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
1.382.564,37 €	teilweise Entscheidung	Die Prüfung der Anträge für das 2. Quartal 2020 hat die ROB aufgenommen. Erste Erstattungen in Höhe von 154.808,13 € (Stand 16.03.2021) sind verbeschieden.

3 Kosten für FFP2-Masken aufgrund der Einführung der FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV und Einzelhandel in Bayern (Rechtsgrundlagen: SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylbLG)

3.1 Kosten für FFP2-Schutzmasken für Bedürftige

Die Infektionslage aufgrund der Corona-Pandemie ist in Bayern – wie in ganz Deutschland – weiterhin sehr angespannt. Mit Blick auf die unverändert sehr hohe Infektionsdynamik und zur stärkeren Eindämmung des Infektionsgeschehens beschloss die Bayerische Staatsregierung am 12.01.2021 eine Verpflichtung ab 18.01.2021 zum Tragen einer FFP2-Maske (bzw. einer Maske einer vergleichbaren Schutzklasse) für Nutzer*innen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und für Kund*innen beim Einkauf im Einzelhandel.

Nach starker Kritik von Wohlfahrtsverbänden und Sozialhilfeträgern, dass sich hilfebedürftige Bürger*innen die Anschaffung der damals teuren FFP2-Masken nicht leisten können, kündigte der Freistaat an, dass er ab 19.01.2021 2,5 Millionen FFP2-Masken zur Verfügung stellt, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen an hilfebedürftige Bürger*innen ausgegeben werden sollen. Dabei haben die Betroffenen jeweils fünf Masken als „Erstausstattung“ erhalten.

Als Hilfebedürftige gelten laut einem Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.01.2021 nur Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), obdachlose Personen und Menschen, die im Kälteschutz untergebracht sind, soweit diese Personengruppen nicht bereits im Rahmen des SGB II oder SGB XII versorgt werden können, und Tafelnutzer*innen.

Auf Nachfrage des Bayerischen Städtetages wegen dieses Bedürftigkeitsbegriffes wurde dann geklärt, dass auch eine begrenzte Zahl von Bezieher*innen von Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) staatliche Masken erhalten können. Dieser Personenkreis wird aus Sicht des Sozialreferats als Personen ab 15 Jahren in der stationären Jugendhilfe definiert, die Leistungen, die mit dem SGB XII vergleichbar sind, erhalten.

Erst auf eine weitere Nachfrage bei der Regierung von Oberbayern hat sich ergeben, dass für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine Lösung im Rahmen der darin niedergelegten gesetzlichen Möglichkeiten angedacht ist.

Völlig offen geblieben ist bei dem vom Freistaat definierten Bedürftigkeitsbegriff allerdings der Umgang mit der Gruppe der Menschen, die sich in München am Existenzminimum bewegen und zum Bezug eines sog. „Grauen München-Passes“ berechtigt sind. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialreferat die folgende kommunale Lösung organisiert:

- Da der Freistaat Bayern für Personen mit grauem München-Pass und AsylbLG-Leistungsberechtigte keine Ausgabe von FFP2-Masken vorgesehen hat, wurden diese Personen mit FFP2-Masken aus dem Vorrat der München Klinik gGmbH versorgt. Dazu hat der Oberbürgermeister am 21.01.2021 eine Dringliche Anordnung erlassen, um diese Versorgungslücke des Freistaats zu schließen.
- Die Kosten für die Versorgung für Personen mit grauem München-Pass und AsylbLG-Leistungsberechtigte betragen für die Masken 71.660,86 €.

Ein entsprechendes Anschreiben der Sozialreferentin, in dem die Kostenübernahme für diese Masken durch den Freistaat gefordert wurde, hat Herr Staatsminister Holetscheck am 04.02.2021 abschlägig beantwortet.³

Erstattungsfähig sind die Kosten für die Versendung (Portokosten) der Masken an Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII, obdachlose Personen und Menschen, die im Kälteschutz untergebracht sind, soweit diese Personengruppen nicht bereits im Rahmen des SGB II oder SGB XII versorgt werden können, und Tafelnutzer*innen. Diese betragen 97.097,25 € (davon entfallen 56.432.95 € auf das Jobcenter (JC) und sind nach Eingang der Erstattung entsprechend weiterzuleiten).

Nicht erstattet werden die Personal- und Sachkosten, die im Sozialreferat für das Drucken der Anschreiben und das Einkuvertieren und Versenden der Masken entstanden sind.

Zur Erstattung angemeldeter Betrag	Ergebnis	Begründung
SozR: 40.664,30 € JC: 56.432.95 €	Die Beträge wurden am 12.04.2021 erstattet.	

3.2 Weitere Maßnahmen

In der Zwischenzeit hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angekündigt, dass die Kommunen medizinische Masken verteilen sollen. Durch „eine Belieferung von Landkreisen und kreisfreien Städten mit 200 Mio. Schutzmasken aus dem Bestand des Bundes zur lokalen Verteilung“⁴ soll damit auch „Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen und nicht beziehungsweise nicht vollständig in die Corona-Virus-Schutzmaskenverordnung einbezogen werden können, kostenlose medizinische Schutzmasken“⁵ zur Verfügung gestellt werden.

³ Herr Klaus Holetscheck, Bayerischer Staatsminister für Gesundheit und Pflege, in seinem Brief an Frau Sozialreferentin Dorothee Schiwy vom 04.02.2021

⁴ Schreiben von Herrn Ministerialrat Dieter Lutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 01.03.2021, „Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Deckung des Bedarfs mit Schutzmasken im Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB XII)“

⁵ Ebenda

Da es sich bei diesen Masken lediglich um medizinische Masken handelt und in Bayern die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer Maske einer vergleichbaren Schutzklasse besteht, wurde von einem Abruf der medizinischen Masken abgesehen. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Bund auf die spezifischen Bedarfe aufgrund der jeweiligen Landesverordnungen nicht eingeht.

Hinsichtlich der Umsetzung der Masken-Versorgung fordert das Sozialreferat auch über den Bayerischen Städtetag, dass „die Betroffenen über die gesetzlichen Leistungen die entsprechenden Mittel erhalten, um sich selbst FFP2-Masken zu kaufen und auch weitere coronabedingte Mehrbedarfe zu decken – und zwar unabhängig davon, welche Form der Sozialhilfe sie bekommen. Eine Einmalzahlung von 150 € für SGB II- und SGB XII-Empfänger*innen reicht aus Sicht des Sozialreferates in keinem Fall aus.“⁶

Die Versorgung der leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen kommunalen Unterkünften und Personen in privaten Wohnungen oder sonstigen Einrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München. Die Regierung von Oberbayern hatte zunächst im Januar 2021 informiert, dass es den Trägern, die für den Bereich der Anschlussunterbringung zuständig sind, freigestellt ist, ob der Bedarf als Sach- oder Geldleistung gewährt wird. Anfang März 2021 wurden die Träger dann von der Regierung von Oberbayern informiert, dass die Versorgung mit FFP2-Masken nun doch ausschließlich als Sachleistung sicherzustellen sei, die durch den Bund zur Verfügung gestellt werden. Ende April 2021 sind 25.000 FFP2-Masken eingetroffen, die an den leistungsberechtigten Personenkreis verteilt und in diesem Rahmen als Sachleistung ausgegeben werden. Anschließend werden wieder Geldleistungen gewährt.

3.3 Antrag der Stadtratsfraktion SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 11.02.2021 „Übernahme der Kosten für FFP2-Maskenpflicht durch den Freistaat“

Neben den bereits unter 3.1 dargestellten Kosten für die Masken für Personen mit grauem München-Pass und AsylbLG-Leistungsberechtigte, für die eine Kostenübernahme abgelehnt wurde, entstanden bei der Landeshauptstadt München mit der Einführung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer Maske einer vergleichbaren Schutzklasse im ÖPNV und beim Einkaufen im Einzelhandel durch die bayerische Staatsregierung folgende weitere Kosten:

⁶ Vgl. Frau Sozialreferentin Dorothee Schiwy, Rathaus-Umschau 57/2021, veröffentlicht am 24.03.2021, <https://ru.muenchen.de/2021/57/Sozialreferat-Beduerftige-sollen-FFP2-Masken-selbst-kaufen-koennen-95094>

- städtische Beschäftigte (siehe 3.3.1)
- Beschäftigte und Ehrenamtliche der Zuwendungsnehmer*innen des Sozialreferates (siehe 3.3.2)
- Beschäftigte im Entgeltbereich, den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in der Pflegekinderhilfe des Sozialreferates (siehe 3.3.3)

Auf diese Kosten zielt der Antrag der Stadtratsfraktion SPD/Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 11.02.2021 ab (siehe Anlage). Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass der Freistaat der Landeshauptstadt München die entstandenen Kosten ersetzt und diese nicht allein zu Lasten der Landeshauptstadt München gehen. Der Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Beschäftigten des systemrelevanten Sozialbereichs ist nicht alleinige Aufgabe der Kommunalverwaltung und zudem sollen die Kommunen in finanziell angespannten Zeiten nicht noch zusätzlich belastet werden. Die Übernahme dieser Kosten hat Minister Holetschek mit seinem Schreiben vom 04.02.2021 ebenfalls abgelehnt.

Das Sozialreferat unterstützt die von den Antragstellenden vertretene Ansicht. Es sollte an den Freistaat appelliert werden, die volle Konsequenz hinsichtlich der anfallenden Mehrkosten „aufgrund der Verschärfung der Maskenpflicht im ÖPNV und beim Einkauf zu tragen.“⁷

Zusammenfassend handelt es sich dabei um folgende Kostenbereiche:

3.3.1 Kosten für Masken für städtische Beschäftigte

Aufgrund der Einführung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer Maske einer vergleichbaren Schutzklasse im ÖPNV und beim Einkauf im Einzelhandel hat der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) am 12.01.2021 entschieden, dass die Landeshauptstadt München ihren Beschäftigten einmalig fünf FFP2-Masken, speziell für die Arbeitswege, zur Verfügung stellt.

Die für die Beschaffung dieser FFP2-Masken angefallenen Kosten wurden stadtweit vom Personal- und Organisationsreferat finanziert. Auch diese Kosten sollen vom Freistaat Bayern gefordert werden.

3.3.2 Kosten für Masken für Beschäftigte und Ehrenamtliche der Zuwendungsnehmer*innen des Sozialreferates

Im Sinne der Förderung, Stärkung und Anerkennung der Leistung der freien Wohlfahrtspflege (hier Zuwendungsnehmer*innen) im sozialen Bereich hat die Landeshauptstadt München/Sozialreferat entschieden, dass für die Beschäftigten

⁷ Frau Sozialreferentin Dorothee Schiwy in ihrem appellierenden Brief an den Bayerischen Staatsminister für Gesundheit und Pflege, Herrn Klaus Holetschek, vom 15.01.2021

und Ehrenamtlichen der Zuwendungsnehmer*innen des Sozialreferates im Rahmen der Anwendung des Analogieprinzips hinsichtlich des Maskenbezugs die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für die städtischen Beschäftigten (siehe 3.3.1).

Sofern sich aufgrund dieses Verfahrens finanzielle Zuwendungsmehrbedarfe bei den Zuwendungsnehmer*innen ergeben sollten, erfolgt eine Finanzierung dieser Kosten gemäß dem in der Beschlussvorlage der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02562) dargestellten Prozedere. Die Zuwendungsnehmer*innen sind angehalten, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Es muss damit gerechnet werden, dass für die Beschaffung dieses FFP2-Maskenbedarfs im zuwendungsfinanzierten Bereich insgesamt Mehrkosten in Höhe von rund 62.500 € anfallen können. Da die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vorrangig aus den bereits gewährten Zuwendungen zu finanzieren sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, ob die jeweils bereits bewilligten Zuwendungsbeträge der Zuwendungsnehmer*innen für diese Bedarfe auskömmlich sind. Sofern die Zuwendungsbeträge nicht ausreichend sein sollten, sollen die Kosten für sich in diesem Zusammenhang ergebende eventuelle Zuwendungsmehrbedarfe des Sozialreferates ebenfalls vom Freistaat gefordert werden.

3.3.3 Kosten für Beschäftigte im Entgeltbereich, in den ambulanten Hilfen zur Erziehung und in der Pflegekinderhilfe des Sozialreferates

Die Erstattung der Kosten für Masken in diesem Bereich erfolgt ebenfalls gemäß des in der Beschlussvorlage der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.01.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02562) dargestellten Prozederes. Die in diesem Bereich anfallenden Mehrkosten betragen rund 43.300 € und werden aus dem Transferkostenbudget des Stadtjugendamtes finanziert.⁸ Auch für diese Kosten sieht das Sozialreferat den Freistaat in der Kostentragungspflicht.

3.3.4 Weiteres Vorgehen

Da eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen eines fairen Lastenausgleiches zwischen Freistaat und Kommune angezeigt ist, wird das Sozialreferat Bezug nehmend auf o. g. Antrag Herrn Oberbürgermeister Reiter bitten, sich beim Freistaat Bayern dafür einzusetzen, dass sämtliche Mehrkosten, die der LHM mit der Einführung der FFP2-Maskenpflicht entstanden sind, aus Landesmitteln erstattet werden.

4 Kosten aufgrund der Einführung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Aufgrund der weiterhin stark angespannten Infektionslage in Deutschland erließ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Beginn des Jahres die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Sie ordnet – aktuell befristet vom 27.01.2021 bis zum 30.06.2021 – bundesweit geltende Maßnahmen an, durch die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit minimiert werden soll. Die Einführung dieser Rechtsverordnung führte bei der Landeshauptstadt München bzw. beim Sozialreferat zu folgenden weiteren Mehrkosten:

4.1 Pflicht zur Verfügung Stellung von FFP2-Masken durch die Arbeitgeber*innen

Die Verordnung sieht vor, dass Beschäftigte bei der Arbeit pro Arbeitstag einen Mund-Nasen-Schutz erhalten, wenn

- sie sich mit anderen Personen in einem Raum befinden und pro Person weniger als zehn Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß.

Bei dem Mund-Nasen-Schutz muss es sich um medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder um vergleichbare Atemschutzmasken handeln, welche von den Arbeitgeber*innen, zu denen in diesem Zusammenhang auch die LHM zu zählen ist, zur Verfügung zu stellen sind.

Am 22.01.2021 hat der SAE der Landeshauptstadt München entschieden, dass jede*r städtische Beschäftigte neben den o. g. einmaligen fünf FFP2-Masken und den vorstehend genannten Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung einmalig zusätzlich zehn weitere FFP2-Masken erhält, wenn die Dienstkraft an mindestens einem Arbeitstag der Woche die Dienststelle aufsucht.

Für sämtliche bisher entstandenen FFP2-Maskenbedarfe sind der LHM insgesamt stadtweite Kosten i. H. v. rund 1,35 Mio € entstanden. Vom Freistaat Bayern sind inzwischen 153.161,33 € brutto für die FFP2-Masken für den Kindertagesstättenbereich erstattet worden.

Im Sinne der bereits o. g. Förderung, Stärkung und Anerkennung der Leistung der freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich hat die Landeshauptstadt München/Sozialreferat entschieden, dass diese Möglichkeit eines zusätzlichen Maskenbezugs im Sinne des Analogieprinzips erneut ebenfalls für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege gelten soll und dass diesen sowohl die hierfür entstehenden Mehrkosten als auch die sich für sie ergebenden Kosten in Umsetzung der Maskenpflicht Bezug nehmend auf die Einführung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung anerkannt bzw. refinanziert werden.

4.2 Einführung einer Testangebotspflicht durch die Arbeitgeber*innen

Mit Wirkung zum 20.04.2021 wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung dahingehend erweitert, dass Arbeitgeber*innen ihren Beschäftigten – soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten – mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anzubieten haben.

Bezugnehmend hierauf hat der SAE der Landeshauptstadt München am 16.04.2021 entschieden, dass die LHM dieser gesetzlichen Verpflichtung dahingehend nachkommen wird, dass allen städtischen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Home-Office arbeiten, zweimal wöchentlich Selbsttests zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne des Analogieprinzips wird das Sozialreferat die mit diesem Testumfang einhergehenden finanziellen Mehrbelastungen sämtlichen freien Trägern der Münchner Wohlfahrtspflege überall dort, wo keine vorrangigen primären anderweitigen Erstattungsmöglichkeiten für diese Kosten bestehen, erneut grundsätzlich anerkennen bzw. finanzieren (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 09.06.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03289).

4.3 Kostenumfang und weiteres Vorgehen

Da es sich bei den vorstehend genannten Mehrkosten, welche dem Sozialreferat aufgrund der Einführung bzw. Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung entstehen, um aktuell laufende Aufwendungen handelt, können die tatsächlich sich in diesem Zusammenhang insgesamt ergebenden Kostenvolumina in den einzelnen Bereichen gegenwärtig noch nicht final beziffert werden, insbesondere auch deshalb nicht, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht absehbar ist, ob der Geltungszeitraum der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht über den 30.06.2021 hinaus verlängert werden wird.

Das Sozialreferat wird die ihm – anknüpfend an die Einführung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – entstandenen Mehrkosten nach deren Außerkrafttreten erheben und für diese Kosten ebenfalls beim Freistaat Bayern die Erstattung beantragen.

5 Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Im Sozialreferat wurde geprüft, ob die Beantragung von Wirtschaftshilfen zur Bewältigung der Corona-Pandemie möglich ist, um Einnahmenverluste im Bereich der Ferienangebote sowie des Alten- und Service-Zentrums Ramersdorf (städtische Trägerschaft) in den in Rede stehenden Monaten November und Dezember des Jahres 2020 zu kompensieren. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage der Bund-Länder-Beschlüsse und der Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Die Prüfung ergab für beide Bereiche, dass Einnahmerückgänge nur in einer nicht nennenswerten Größenordnung vorliegen. Hinzu kommt, dass den Einnahmerückgängen auch Minderausgaben in ungefähr gleicher Höhe gegenüberstehen. Entscheidend dafür ist, dass die Einnahmen in diesen Bereichen in der Regel auf Selbstkostenpreisen basieren. Bei beiden Einrichtungen handelt es sich um Organisationseinheiten, die sich nicht aus selbst erzielten Einnahmen finanzieren, sondern um ein von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Daseinsvorsorge vorgehaltenes Angebot. Fraglich ist, ob ein Antrag erfolgversprechend wäre, da Zielsetzung dieser Hilfen ist, „**durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz** von Unternehmen (...), die in Folge der Beschlüsse (...) von Coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb **erhebliche Umsatzausfälle** erleiden, zu sichern.“ In Gesamtwürdigung des Sachverhalts und da diese Zielrichtung auf beide Bereiche nicht zutrifft und die Antragstellung mit Kosten verbunden ist (sie kann nur über eine*n Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in erfolgen) wurde von beiden Bereichen von einer entsprechenden Beantragung abgesehen.

6 Kosten für Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz -InfSchG- (§§ 29, 30 in Verbindung mit § 69)

Laut Mitteilung der Regierung von Oberbayern können Kosten, die im Sozialreferat mit der Bereitstellung von Quarantäneplätzen verbunden sind (Miete, Versorgung/Catering, Bewachung etc.), nicht als Kosten für Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Erstattung angemeldet werden. Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) wird die Auffassung vertreten, dass § 69 Abs. 1 Satz 1 InfSchG keine Erstattungsansprüche innerhalb der öffentlichen Hand begründet.

Als Gläubiger kommen dem StMGP zufolge in erster Linie z. B. Adressaten von Absonderungsanordnungen (z. B. Privatpersonen) in Betracht (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InfSchG). Da jedoch im Rahmen der Pandemie sehr hohe Kosten entstanden sind, die auch nicht durch pauschale Zuweisungen im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichgesetzes berücksichtigt werden, wird aktuell eine zusätzliche Erstattungsrichtlinie seitens des StMGP erstellt (siehe hierzu Punkt 7 „Neue Richtlinie zur Erstattung pandemiebedingter Aufwendungen“). Das Sozialreferat geht davon aus, dass die vorstehend genannten Kosten unter diese neue Richtlinie fallen und Bezug nehmend hierauf erstattet werden können. Das Sozialreferat wird den weiteren Fortgang verfolgen und die konkreten Kosten entsprechend geltend machen.

7 Neue Richtlinie zur Erstattung pandemiebedingter Aufwendungen

Am 17.03.2021 erreichte das Sozialreferat von der Regierung von Oberbayern eine Abfrage des StMGP. Hierin werden die Kreisverwaltungsbehörden im Zuge der Erstellung einer Richtlinie zur Erstattung pandemiebedingter Aufwendungen aufgefordert, die bis 09.08.2020 im Zusammenhang mit der Pandemie entstandenen Kosten konkret zu benennen.

Neben den Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren (für das Sozialreferat nicht einschlägig) wird auch nach Kosten für pandemiebedingte Mehraufwendungen wie z. B. Kosten für Absonderungsmaßnahmen (Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen) gefragt. Hierunter fallen z. B. Mietkosten, Betriebskosten, Einrichtungskosten, Kosten für den Sicherheitsdienst. Das Sozialreferat hat die abgefragten Aufwendungen erhoben und auftragsgemäß über die Stadtkämmerei an die Regierung von Oberbayern gemeldet. Weiteres war bis zum Abgabetermin der Beschlussvorlage nicht bekannt.

8 Allgemeine, sonstige Erstattungsgrundlagen

Der Infektionsschutz ist nicht kommunal geregelt, sondern wird neben bundesgesetzlichen Regelungen in erster Linie einheitlich durch landesweite Regelungen verfolgt. Sowohl beim Katastrophen- als auch beim Infektionsschutz handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Kommunen nehmen in diesem Zusammenhang jedoch staatliche Aufgaben aufgrund des gegenwärtigen Notfalls bzw. Eilfalls wahr, da diese andernfalls nicht oder nicht ausreichend erfüllt würden. Dieses Tätigwerden zumindest auch im Aufgabenbereich des Freistaates und jedenfalls im Interesse des Freistaates ist analog §§ 677 ff. BGB als sog. öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag zu verstehen, für welche ein Ausgleich der vorgenommenen Aufwendungen geboten ist. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten allein bei der Kommune zu belassen, kann auch nicht im Interesse des Freistaates liegen.

9 Fazit

Den bayerischen Kommunen sind nach Angaben des bayerischen Gemeindetags durch die Corona-Krise bis zu 70 % ihrer Einnahmen weggebrochen. Dem gegenüber sind (wie in dieser Vorlage dargestellt) die Kosten gestiegen, von weiteren Steigerungen (vgl. insbesondere oben Ziffer 4) muss ausgegangen werden.

Zwar wurden die Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 den Kommunen vollständig von Bund und Freistaat gemeinsam erstattet. Unklar ist aber, ob diese Hilfe auch im laufenden Jahr fließen wird. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die gesamten Auswirkungen der Krise erst in den kommenden Monaten und Jahren vollumfänglich und abschließend zu Tage treten werden.

Vor dem Hintergrund der schlechten städtischen Finanzlage ist es umso wichtiger, dass alle Möglichkeiten zur Beantragung von Kostenerstattungen bzw. zur Geltendmachung von Einnahmeverlusten genutzt werden. Das Sozialreferat nimmt daher auch an der Arbeitsgruppe „Corona“ unter der Leitung der Stadtkämmerei teil. Dort wird ein Informationsaustausch über die bekannten Richtlinien hergestellt und ein stadtweit gemeinschaftliches Vorgehen bei den Erstattungen sichergestellt. Die Beantragung der Erstattung der Pandemiekosten verfolgt das Sozialreferat mit hoher Priorität.

Die Rechtsgrundlagen bzgl. möglicher Erstattungsleistungen, auf die sich entsprechende Anträge stützen können, treffen jedoch größtenteils nicht auf das Aufgabenspektrum des Sozialreferats zu. Allein anhand der Begrifflichkeit „Einsatzkosten“ wird deutlich, dass die „Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie“ nur bedingt passt und für die Zukunft angepasst werden sollte. Es ist daher auch davon auszugehen, dass mit weiteren Ablehnungen der Erstattungsanträge des Sozialreferats gem. dieser Rechtsgrundlage gerechnet werden muss. Trotzdem wird das Sozialreferat auch künftig anfallende Kosten zur Erstattung beantragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erstattung sämtlicher Pandemiekosten - wie ausgeführt - im Ergebnis im Rahmen eines fairen Lastenausgleichs, insbesondere zwischen dem Freistaat Bayern und der Kommune, angezeigt ist. Gerade in dieser gegenwärtigen in diesem Ausmaß noch nicht dagewesenen Krisensituation erbringt das Sozialreferat einen wichtigen und wesentlichen Beitrag zur Pandemie-Bekämpfung. Es erfüllt insbesondere zum einen die Schutzbedürfnisse der Menschen, die von den sozialen Auswirkungen der Pandemie am stärksten betroffen und infolgedessen notleidend sind und zum anderen der Wohlfahrtsorganisationen, welche in diesem Zusammenhang ebenfalls einen unabdingbaren Beitrag leisten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die im Vortrag der Referentin dargestellten Anträge des Sozialreferats zur Erstattung von Coronakosten bzw. zur Kompensation von coronabedingten Einnahmeausfällen werden zur Kenntnis genommen. Das Sozialreferat wird beauftragt, auch künftig alle Rechtsgrundlagen für die Erstattung von Coronakosten auszunutzen, solange die hierzu zu stellenden Anträge erfolgsversprechend und wirtschaftlich sind.
2. Herr Oberbürgermeister Reiter wird gebeten, sich beim Freistaat Bayern dafür einzusetzen, dass sämtliche Mehrkosten, die der LHM mit der Einführung der FFP2-Maskenpflicht und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung entstanden sind, aus Landesmitteln erstattet werden.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01054 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen -Rosa Liste vom 11.02.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Stadtkämmerei

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-I-L

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-III-L

An das Sozialreferat, S-IV-L

An das Sozialreferat, S-GE/StV-L

z.K.

Am

I. A.